

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Drucksache: 603/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist an mehreren Stellen redaktionell anzupassen beziehungsweise es sind Klarstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für das Fahrpersonalgesetz (FPersG) und das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern.

Im GüKG besteht darüber hinaus bei der nationalen Erlaubnis die Besonderheit, dass diese im Fall der Wiedererteilung unbefristet erteilt wird. Dies stellt eine Diskrepanz zum europäischen Recht dar und bereitet Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug.

Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Speicherung bestimmter Verstöße des Unternehmers und des Verkehrsleiters geschaffen. Hiermit wird eine Vorgabe aus dem europäischen Recht umgesetzt.

Im FPersG wird die Möglichkeit geschaffen, Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten länger aufzubewahren, sofern diese für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten insbesondere nach dem Mindestlohngesetz benötigt werden.

Im Straßenverkehrsgesetz wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV) redaktionell angepasst. Dies ermöglicht die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat lediglich eine redaktionelle Ergänzung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt eine

Regelung, die den Unternehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal seine regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten so verbringt, dass sie dem Gesundheitsschutz des Fahrers und der Verkehrssicherheit dienen. Das regelmäßige Übernachten im Fahrzeug soll nicht mehr möglich sein. Für den Fall eines Verstoßes soll eine Bußgeldbewährung eingeführt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 603/1/16**.